Landtag Brandenburg

Drucksache 7/7041

7. Wahlperiode

Antrag

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gründungen von Schulen in freier Trägerschaft erleichtern

Der Landtag stellt fest:

Schulen in freier Trägerschaft bereichern als sogenannte "Ersatzschulen" die Schullandschaft im Land Brandenburg. Sie erproben oftmals neue Lehr- und Lernkonzepte, entwikkeln alternative und zusätzliche Angebote und bereichern das Schulwesen.

Deswegen hat sich die Koalition mit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) auf einen Kompromiss zur Verbesserung der zukünftigen Finanzierung von Ersatzschulen geeinigt.

Obwohl die finanziellen und organisatorischen Hürden hoch sind, befinden sich zahlreiche Schulen in freier Trägerschaft in Gründung. Vor dem Schuljahresbeginn 2022/23 waren über 20 Gründungsinitiativen von Ersatzschulen in einem laufenden Genehmigungsverfahren.

Die Genehmigungen von Ersatzschulen erfolgen nach den Vorgaben Artikel 7 Absatz 4 und 5 Grundgesetz in Verbindung mit § 121 des Brandenburger Schulgesetzes. Das Verfahren ist in der Ersatzschulgenehmigungsverordnung konkretisiert. Danach sind zwar die Antragsfristen festgeschrieben und mögliche Nachreichungen können in einer angemessenen Frist erfolgen. Weitergehende verbindliche Fristen oder Termine sind dabei weder für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport noch für die Antragsteller rechtlich normiert.

Bisher müssen Schulen in freier Trägerschaft, die noch keinen Betriebskostenzuschuss für eine andere anerkannte Ersatzschule erhalten, drei Jahre auf die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses warten. Ein Koalitionsvorhaben ist, die Wartefrist zur Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für Ersatzschulen auf einheitlich zwei Jahre zu verkürzen.

Eingegangen: 17.01.2023 / Ausgegeben: 17.01.2023

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes und der die Ersatzschulen betreffenden Verordnungen vorzulegen verbunden mit folgenden Zielen:

- 1. Das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird durch Einführung von Fristen zeitlich klarer strukturiert und sowohl für die Genehmigungsbehörde als auch die Antragsteller verbindlicher ausgestaltet.
- 2. Für Ersatzschulen, die ohne wesentliche Beanstandungen arbeiten, soll ein Betriebskostenzuschuss einheitlich erstmalig zwei Jahre nach der Eröffnung gewährt werden.

Begründung:

In Brandenburg gibt es z. Zt. 188 Schulen in freier Trägerschaft mit rund 33.300 Schülerinnen und Schülern. Vor dem Schuljahresbeginn 2022/23 waren besonders viele Genehmigungsverfahren zu Neugründungen von Ersatzschulen durchzuführen. Zum Teil konnten bis kurz vor den Sommerferien keine abschließenden Entscheidungen über die Anträge ergehen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Das stellt alle Beteiligten vor große Probleme und führte zum Teil zu großen Enttäuschungen.

Ziel ist, dass alle Beteiligten rechtzeitig vor den Sommerferien Klarheit haben, ob eine Schule im neuen Schuljahr an den Start gehen kann. Daher ist es sinnvoll, das Antrags- und Genehmigungsverfahren zeitlich stärker zu strukturieren. Durch eine rechtliche Normierung von Fristen soll das Verfahren transparenter und verbindlicher ausgestaltet werden.

Im Koalitionsvertrag wurde die Verkürzung der Wartefrist für die Bezuschussung genehmigter Schulen in freier Trägerschaft auf zwei Jahre vereinbart. Die dreijährige Wartefrist für Träger, die bisher noch keine Schule gegründet hatten, wurde in Brandenburg erst 2007 eingeführt. Diese Wartefrist birgt für Gründungsinitiativen ein enormes finanzielles Risiko.